



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail:
peter.queitsch@Kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 11/2013

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: II/2 24-21 qu-ko
Ansprechpartner/in:
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch
Durchwahl 0211-4587-237

17.01.2013

Neue Muster-Gebührensatzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalschlussbeiträgen und Kostenersatz nach § 10 KAG NRW;
hier: Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) zur Unzulässigkeit einer Bagatellgrenze bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr beim Abzug von sog. Wasserschwindmengen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie Ihnen bereits in den Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes bekannt gegeben worden ist, hat das OVG NRW mit Urteil vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11 – Anlage 1) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält (so aber noch zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 09.06.2009 – Az. 9 A 3249/07 -; OVG NRW, Urteil vom 21.03.1997 – Az. 9 A 1921/95 -; NWVBl 1997, S. 422).

Nach dem OVG NRW ist der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr zwar nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW.

Allerdings ist der Frischwasser-Maßstab dann rechtswidrig, wenn zugleich eine sog. Bagatellgrenze für den Abzug von Wasserschwindmengen geregelt ist. Bis zu dem Urteil des OVG NRW vom 3.12.2012 galt, dass eine Ankerkennung von Wasserschwindmengen nicht erfolgte und dieses auch rechtmäßig war, wenn die geltend gemachten Abzugsmengen für Wasser, das nachweisbar nicht in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wurde, unter 15 m³/Jahr lagen.

Eine solche Bagatellgrenze ist aber nunmehr nach OVG NRW unzulässig (Aufgabe des bisherigen Rechtsprechung).

1. Neue Muster-Satzung

Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund NRW die Mustersatzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz nach § 10 KAG NRW überarbeitet (Stand: 17.01.2013).

Diese neue Mustersatzung ist diesem Schnellbrief als Anlage 2 beigelegt.

Die Neuregelung zum Abzug von Wasserschwindmengen findet sich in § 4 Abs. 5 dieser Mustersatzung. Weitere Erläuterungen zu dieser konkreten Neuregelung finden sich in den Anmerkungen zur Mustersatzung unter der Nr. 7.

Im Übrigen wurde die Mustersatzung an die sonstige, aktuell ergangene Rechtsprechung angepasst.

Die neue Mustersatzung wurde mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und dem Umweltministerium NRW abgestimmt.

Die Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Mustersatzung (Stand: 30.04.2010) sind in blauer Schriftfarbe gekennzeichnet.

2. Satzungsanpassung erforderlich

Grundsätzlich reicht es aus, wenn die Bagatellgrenze aus der Abwassergebührensatzung unter Berücksichtigung der Regelung in der neuen Muster-Satzung ersatzlos herausgenommen wird. Soweit eine solche Satzungsänderung erst zeitlich später durch Ratsbeschluss erfolgen kann, ist es für die Stadt oder Gemeinde auch möglich, unter Berufung auf das Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) die Bagatellgrenze bei der Erhebung der Abwassergebühren für das Jahr 2013 schlichtweg nicht mehr anzuwenden und dieses in den Gebührenbescheiden unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) zu vermerken.

Dieses bedeutet konkret, dass die jeweilige Bagatellgrenze bei der schlüssigen und nachvollziehbaren Geltendmachung von Wasserschwindmengen nicht mehr in Abzug gebracht wird.

Eine rückwirkende Änderung der Abwassergebührensatzung kann grundsätzlich zum 01.01.2013 erfolgen, weil hierdurch dem Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) Rechnung getragen wird.

Außerdem hat das OVG NRW zugleich seine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben und deutlich herausgestellt, dass der bei der Schmutzwassergebühr praktizierte Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) nur dann ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, wenn zugleich keine Bagatellgrenze geregelt ist.

Auch deshalb muss die Abwassergebührensatzung grundsätzlich rückwirkend zum 1.1.2013 geändert werden, damit der Frischwasser-Maßstab im Einklang mit der neuen Rechtsprechung des OVG NRW zur Anwendung gebracht wird.

Wird die Bagatellgrenze nicht aus der Gebührensatzung herausgenommen, wird diesseits davon ausgegangen, dass die Verwaltungsgerichte die Satzung beanstanden und für rechtswidrig erklären und die Gebührenbescheide aufheben werden.

Allerdings müsste eine rückwirkende Änderung zum 01.01.2012 dann erfolgen, wenn eine Stadt bzw. Gemeinde mit Vorausleistungen arbeitet und im Jahr 2013 die Endabrechnung für das Jahr 2012 erfolgt.

Hierzu

Im Falle der antizipierten Gebührenerhebung (ohne Vorausleistungen) für das Jahr 2012 würde eine rückwirkende Satzungsänderung zum 01.01.2013 ausreichen, weil die Gebührenbescheide für das Jahr 2012 bereits bestandskräftig sind und eine Aufgabe der jahrzehntelang geltenden Rechtsprechung des OVG NRW zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 130 Abgabenordnung nicht bedeutet, dass der Bestandskraft des Gebührenbescheides gegenüber dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit nicht der Vorrang eingeräumt werden kann.

Darüber hinaus kann die Erhebung einer Sondergebühr für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Wasserschwindmengen nicht empfohlen werden. Die Personal- und Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Abzugs-Anträgen können grundsätzlich auf alle Gebührenpflichtigen über die reguläre Schmutzwassergebühr verteilt werden, weil jeder Gebührenpflichtige nach dem Wegfall der Bagatellgrenze grundsätzlich entsprechende Anträge stellen kann, die einer Prüfung bedürfen. Ebenso ist eine spezielle Bearbeitungsgebühr für die Gebührenpflichtigen mit Wassermesser (Wasseruhr) nicht zu empfehlen, weil auch bei einem Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen eine Schlüssigkeitsprüfung durch die Gemeinde erfolgen muss, die Personal- und Verwaltungsaufwand verursacht. Vor diesem Hintergrund sollten die Personal- und Verwaltungskosten für Anträge zum Abzug von Wasserschwindmengen auf alle Gebührenpflichtigen über die Schmutzwassergebühr verteilt werden.

Die Neuregelung in § 4 Abs. 5 der Muster-Gebührensatzung stellt jedenfalls sicher, dass Wasserschwindmengen grundsätzlich durch Messeinrichtungen und wenn diese im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen zumutbar ist, durch nachprüfbare Unterlagen erfolgen muss, die den Grund und die Höhe der Wasserschwindmengen schlüssig und nachvollziehbar dokumentieren. Sind die vom Gebührenpflichtigen vorgelegten Unterlagen unschlüssig oder nicht nachvollziehbar, so muss eine Anerkennung der Wasserschwindmengen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff